

RS Vwgh 1990/4/18 90/16/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §93 Abs1 idF 1958/129;

FinStrG §98 Abs3;

Rechtssatz

Der Aktenvermerk eines Zollwacheinspektors der Zollbehörde erster Instanz mit dem Inhalt, daß er den Vorstand dieser Beh telefonisch zur Ausstellung eines Hausdurchsuchungsbefehles nicht zu erreichen vermag, kann als rechtlich genügend nachprüfbar und ausreichende Feststellung der Verhinderung des Vorstandes der genannten Beh angesehen werden, zumal der Hausdurchsuchungsbefehl im konkreten Fall von einem rechtskundigen Beamten dieser Beh mit dem Zusatz Für den Vorstand: iA Dr X OR unterfertigt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160001.X03

Im RIS seit

18.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at